



MR Dr. Misera
Referatsleiter IV A 3

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4546

FAX +49 (0) 1888 682-884546

E-MAIL IVA4@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 16. Mai 2008

BETREFF Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO) hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Entfernungspauschale

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. April 2008;
Mein Schreiben vom 15. April 2008 - IV A 4 - S 0338/07/0003 -

GZ IV A 4 - S 0338/07/0003

DOK 2008/0251409

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Anfrage vom 15. April 2008 wie folgt:

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung zur Entfernungspauschale für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklären und keine befristete Weitergeltungsanordnung erlassen, hätten die Finanzämter zu prüfen, ob Werbungskosten, die in der Einkommensteuererklärung angegeben worden sind, sich aber bisher steuerlich nicht ausgewirkt haben, dem Grunde und der Höhe nach abzugsfähig sind. Sollte dies ganz oder zum Teil verneint werden, würde in einem Einspruchsverfahren gegen einen Bescheid, der eine unanfechtbare Einkommensteuerfestsetzung ändert und für endgültig erklärt, insoweit keine Anfechtungsbeschränkung nach § 351 Abs. 1 AO bestehen, da sich aus den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten (hier: § 165 Abs. 2 Satz 2 AO) etwas anderes ergibt.

Seite 2 Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag